

- 5 *Hand des Kapitels, der Prior, der Kustos und die einzelnen Brüder in die Hand des Abtes, auf alle eigenen Güter, die fortan allen gemeinsam sein sollen. Die Verwaltung in spiritualibus und temporalibus soll dem Abt unter Hinzunahme von Verwaltern, die vom Konvent deputiert werden, jedoch verbleiben. Zeugen: Theodericus Knisteden, Kanoniker von St. Mauritius bei Hildesheim, und Wernerus Homborch, Kanoniker von Maria Magdalena in aula episcopali.*

¹⁾ S.o. Nr. 1516.

<1451 Dezember 3, Heiligenkreuz.>¹⁾

Nr. 2076a

Abt Johannes Poley von Heiligenkreuz an Abt Johann von Morimond. Er legt die Ordnungsgemäßheit seiner Einsetzung durch die von NvK beauftragten, also auctoritate papali und, wie zu gegebener Zeit noch darzulegen sei, auch auctoritate ordinis gestützten, Visitatoren²⁾ dar, bittet, seinem Vorgänger nicht länger zu helfen und diesen nunmehr zu veranlassen, vor dem Papst, dem Legaten, dem Abt von Morimond oder einem anderen zuständigen Richter den Rechtsweg zu beschreiten.³⁾

Kop. (Mitte 18. Jb.): REIN, Stiftsarchiv, Hs 107 (s.o. Nr. 1188a) II p. 372f.

Erw.: Bener, Abt Hermann von Rein 106f.

¹⁾ *Dieses Datum nach dem in der Handschrift p. 373f. folgenden datierten Schreiben von Prior und Konvent von Heiligenkreuz an den Abt von Morimond, in dem NvK nicht eigens genannt wird; Bener, Abt Hermann von Rein 107.*

²⁾ S.o. Nr. 1188a und dazu letzters Nr. 1981c.

³⁾ *Damit endet die NvK namentlich anführende Korrespondenz zur Streitsache Heiligenkreuz. Zum Fortgang des Streites selbst s. Zibermayr, Legation 69f., und weitgehend wörtlich danach Bener, Abt Hermann von Rein 107–09. Poley erhielt auch von der Ordensleitung die Anerkennung als Abt von Heiligenkreuz. Vor allem maßgeblich hierfür scheint die Stellungnahme Friedrichs III. für Poley Nr. 1981c gewesen zu sein.*

1451 Dezember 3, auf dem Felde zwischen Lüneburg und Lüne.

Nr. 2077

Prozeßbericht, demzufolge Theodericus Houerden, Pfarr-Rektor von Heilig Kreuz in Hannover, procurator des Iohannes Schaper, von der Sentenz des Richters, des Propstes von Lüneburg, gegen Theodericus Schaper und von seinem Verfahren erneut an B. Johann von Verden, NvK und Nikolaus V. appelliert und Apostel erbeten habe.¹⁾

Or.: LÜNE, (wie Nr. 1835a) f. 146^r–149^r und 151^v–152^r.

¹⁾ *Laut Nolte, Quellen 102f., lud Houerden noch am gleichen Tage den Richter Propst Lange, den Fiskalprokurator Johann Gerbrecht und Luder Lerten, dem anstelle Schapers die Verwaltung von Lüne übertragen worden war, nach Braunschweig, also wohl vor den durch NvK 1451 XI 13 (s.o. Nr. 1988) eingesetzten Appellationsrichter Lambertus de Dagevorde. So nach der oben in Nr. 1988 genannten Hs., ehemals HANNOVER, HStA, Cop. IX 209, aus deren verlorenem Teil. Zum nächst überlieferten Prozeßtermin von 1452 I 13 s.u. Nr. 2191. Doch bereits zuvor soll Propst Lange 1451 XII 28 die Exkommunikation Schapers gegen die ausdrückliche Verfügung des NvK wiederholt haben; Nolte, Quellen 103, nach der Hs. HANNOVER.*